

chen der Minimierung des 'Aufwandes zu erreichen, und die Rechtspflegeorgane haben hier alle Möglichkeiten auszuschöpfen, damit durch optimale Verfahrensgestaltung, durch Verpflichtung aller entscheidenden staatlichen und betrieblichen Institutionen zu einer niveauvollen und nicht nur formellen Mitwirkung alle Potenzen zur Verwirklichung dieser Strategie genutzt werden. Nur unter diesen Bedingungen wird es möglich werden, begonnene Fehlentwicklung abzubauen und erneuter Straffälligkeit des Jugendlichen wirksam vorzubeugen.

Eine Straftat eines jungen Menschen ist für die sozialistische Gesellschaft ein ernstes Signal dafür, daß es notwendig ist, Versäumnisse oder Mängel in dessen Erziehung zu überwinden. Folgerichtig orientiert § 69 StPO darauf, solche Mängel, insbesondere Pflichtverletzungen von Erziehungsberechtigten, aufzuklären. Jedoch liegt eine eventuell erforderliche Korrektur inadäquater oder unzureichender Erziehung sowie etwa eingetretener sozialer Fehlentwicklung des Minderjährigen *außerhalb des Strafrechts*. Es ist daher erforderlich, daß *andere Organe und Einrichtungen*, namentlich die Schule, Einrichtungen der Berufsausbildung, der Betrieb, die Jugendorganisation und andere gesellschaftliche Organisationen (auch Sportgemeinschaften) sowie erforderlichenfalls Organe der Jugendhilfe tätig werden. Im Einzelfall kann auch die Heranziehung von Experten (Medizinern, Psychologen) geboten sein.

5.8.2.

Grundsätze der Differenzierung und Individualisierung strafrechtlicher Maßnahmen bei Jugendlichen

Die Grundsätze der Strafzumessung, wie sie besonders in § 61 StGB fixiert sind (vgl. 5.2.2.), gelten - mit der Ergänzung und Präzisierung des § 65 Absatz 3 StGB - auch für Jugendliche. Daraus folgt, daß keinerlei Erziehungsbestrebungen oder auch -erfordernisse ein über die Tatschwere hinausgehendes Strafmaß bzw. Maß an strafrechtlichem Zwang rechtfertigen. In der Straftat zutage getretene Defizite der Persönlichkeitsentwicklung sind nicht mit Strafe, insbesondere nicht mit einem Mehr an Strafzwang, zu überwinden, sondern mit anderen, nicht-strafrechtlichen Erziehungsmaßnahmen. Versäumnisse der Erziehungsberechtigten und anderer Erziehungsträger dürfen nicht dazu

führen, daß der Jugendliche härter bestraft wird. Vielmehr ist bei der Feststellung von Erziehungsmängeln konsequenter nach der Verantwortung und gegebenenfalls auch nach der rechtlichen Verantwortlichkeit der Erzieher zu fragen.

Die Grundsätze der Strafzumessung verlangen eine sorgfältige Feststellung und Beachtung der *individuellen Fähigkeit und Bereitschaft des jugendlichen Rechtsverletzers*, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen (vgl. § 61 Abs. 2 StGB). Fähigkeit und Bereitschaft sind - wie auch bei Erwachsenen - aus seinem gesamten gesellschaftlichen Verhalten vor und nach der Tat abzuleiten. Während bei Erwachsenen wesentlich ihr meist mehrjähriges Arbeitsverhalten Maßstab dafür sein wird, ist bei Jugendlichen hauptsächlich ihr Lernverhalten, ihr Verhalten in der Schule oder in der Lehre ein Anhaltspunkt.

Es ist aber bekannt, daß einige junge Menschen - und das trifft auch für manchen jugendlichen Straftäter zu - aus den verschiedensten Gründen in dieser Hinsicht kein sehr günstiges Bild abgeben, sich aber später vielfach als tüchtige Bürger erweisen. Es ist auch bekannt, daß Disziplinschwierigkeiten junger Menschen vielfach nicht aus einer grundsätzlichen Ablehnung gesellschaftlicher Disziplin und Ordnung resultieren, sondern Ausdruck verschiedenartiger Widersprüche im Erziehungsprozeß bzw. in bestimmten Abschnitten ihrer Persönlichkeitsentwicklung sind oder sein können. Werden die - unter Umständen zeitweiligen - Lern- und Disziplinschwierigkeiten eines Jugendlichen einseitig berücksichtigt, ohne ihre tieferen, nicht nur subjektiv-individuellen Gründe zu erhellen, kann das dazu führen, Fähigkeit und Bereitschaft des jugendlichen Rechtsverletzers zu künftig gesellschaftsgemäßem Verhalten ungünstiger zu beurteilen, als sie es wirklich sind, und infolgedessen mit inadäquaten Maßnahmen zu reagieren.

Für die Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und entsprechender Maßnahmen ist es erforderlich, aufmerksam die *positiven Seiten und Ansatzpunkte in der Persönlichkeit eines jungen Rechtsverletzers herauszufinden*, sie bei der Auswahl, Ausgestaltung und Verwirklichung der Maßnahmen zu berücksichtigen und bewußt an sie anzuknüpfen. Jugendliche sind sich mitunter zunächst über die gesellschaftliche Bedeutung und die Auswirkungen ihres Tuns nicht hinreichend im klaren.